

UMWELTSCHUTZBEIHILFEN

VEREINFACHTER LEITFADEN FÜR UNTERNEHMEN

Version vom 20. Oktober



THE GOVERNMENT
OF THE GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG
Ministry of the Economy



LUXINNOVATION
#MakingInnovationHappen



HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der vorliegende vereinfachte Leitfaden soll Unternehmen im Rahmen der Anwendung des geänderten Gesetzes vom 15. Dezember 2017 über eine Umweltbeihilferegelung (im Folgenden „das Gesetz“) eine Orientierungshilfe bieten. Er hat keine Rechtskraft und bindet die Urheber in keiner Weise. Das Gesetz ist die einzige authentische Referenz für die Festlegung der Bedingungen für jeden Artikel.

Bitte richten Sie Ihre Anmerkungen oder Vorschläge an die folgende E-Mail-Adresse:

aides@luxinnovation.lu

INHALT

EINLEITUNG Umfang Was ist ein KMU?	4
FIT 4 SUSTAINABILITY UND BEIHILFEN FÜR UMWELTSTUDIEN Fit 4 Sustainability Beihilfen für Umweltstudien	7
BEIHILFEN FÜR UMWELTINVESTITIONEN: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE Nationaler Rechtsrahmen / Förderkriterien Beispiele für beihilfefähige Investitionskosten Berechnung der erstattungsfähigen Kosten Gewährter Beihilfesatz und Anreizeffekt	10
BEIHILFEN FÜR UMWELTINVESTITIONEN: PRAKTISCHE BEISPIELE Praktische Beispiele	19
VORGEHENSWEISE FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG AUF BEIHILFE Vorgehensweise für die Antragstellung auf Beihilfe und Unterstützung durch Luxinnovation Welche Informationen müssen Sie für den Antrag auf Beihilfe vorbereiten?	23
PRAKTISCHE INFORMATIONEN	26

EINLEITUNG

Einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten, gehört mehr denn je zu den Zielen, die sich alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe oder Branche setzen.

Wie können Sie Ihren Beitrag dazu leisten? Welche Möglichkeiten bestehen, um staatliche Finanzhilfen zu erhalten? Wie können Sie diese Hilfen beantragen und in die Wege leiten?

Um genau diese Fragen zu beantworten, wurde der vorliegende Leitfaden im Rahmen der Umweltschutzmaßnahmen unter dem **geänderten Gesetz vom 15. Dezember 2017 über eine Umweltbeihilferegelung** (Mémorial A N°1108) (im Folgenden „das Gesetz“) verfasst.

Dieses Gesetz sieht eine Reihe von finanziellen Beihilfen vor, um Unternehmen von einem Teil der Mehrkosten für ihre Investitionen in den Umweltschutz zu entlasten und somit Anreize für die Umsetzung dieser Umweltschutzmaßnahmen zu schaffen.

Der vorliegende vereinfachte Leitfaden ersetzt weder das Gesetz noch den „**Leitfaden für Antragsteller**“ einen umfassenderen Ratgeber, der unter guichet.lu zum Download verfügbar ist.

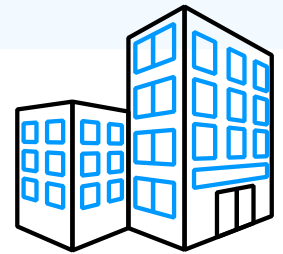
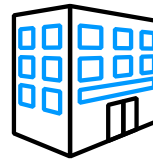
Er soll kleinen und mittleren Unternehmen, aber nicht nur, die Möglichkeit bieten, Umweltschutzmaßnahmen einzuleiten, und Anreize schaffen, die verfügbaren Beihilfen in Anspruch zu nehmen, welche die daraus folgende finanzielle Belastung stützen.





UMFANG

EIN LEITFADEN MIT FOKUS AUF 4 BEIHILFEN

Von zehn im Gesetz vorgesehenen Beihilfen konzentriert sich dieser Leitfaden auf die vier Beihilfen, die für die meisten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) interessant sein dürften:

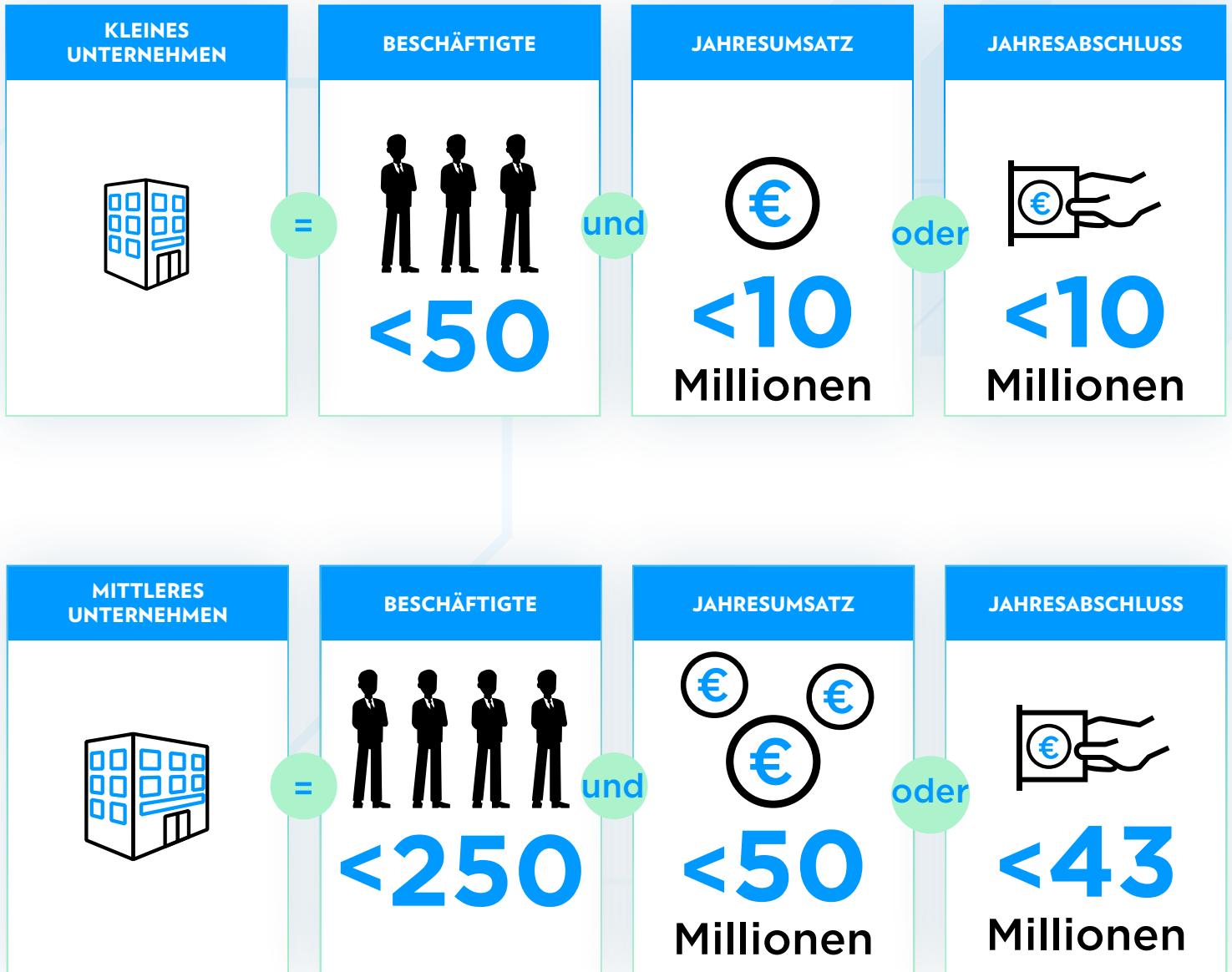
MAXIMALER BEIHILFESATZ, DER AUF GRUNDLAGE DER ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN ANWENDBAR IST



	KLEINES UNTERNEHMEN	MITTLERES UNTERNEHMEN	GROSSUNTERNEHMEN
 Fit 4 Sustainability und Umweltstudien (Art.14)	70%	60%	50%
 Übertreffen von Umweltstandards (Art.4)	60%	50%	40%
 Energieeffizienz (Art.6)	50%	40%	30%
 Erzeugung erneuerbarer Energien (Art.9)	65%	55%	45%

WAS IST EIN KMU?

KRITERIEN



- Der Beihilfesatz variiert je nach Größe des Unternehmens (*klein, mittel oder groß*)
- Diese Schwellenwerte bemessen sich am Umfang **der eigenständigen Wirtschaftseinheit** (*breit gefasster „Konzern“-Begriff*)

FIT 4 SUSTAINABILITY UND BEIHILFEN FÜR UMWELTSTUDIEN



FIT 4 SUSTAINABILITY

DIE MÖGLICHKEIT, AUF EXTERNES EXPERTENWISSEN ZURÜCKZUGREIFEN

FIT4 SUSTAINABILITY

ZIELE

Mit dem Programm können Sie Folgendes erhalten:

- **Eine Umweltstudie**, um die Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens je nach ausgewählten Arbeitsfeldern (**Wasser, Energie, Kreislaufprinzip ...**) zu bewerten
- **Einen bezifferten Aktionsplan**: Die Studie wird durch verschiedene Empfehlungen ergänzt (**Investitionen, Umsetzung von Best Practices ...**), mit denen diese Auswirkungen mehr oder weniger kurzfristig verringert werden können.

Das Programm führen von Luxinnovation zugelassene Berater durch.

Die Dauer des Auftrags variiert je nach Komplexität, das heißt abhängig von den besprochenen Problemstellungen und der Größe des Unternehmens, beträgt aber maximal 6 Monate.

Die Arbeit des Beraters wird vom Ministerium für Wirtschaft mitfinanziert (**bis zu 70 % bei einem kleinen Unternehmen, 60 % bei einem mittleren Unternehmen, 50 % bei einem großen Unternehmen**).

FÜR WEN?

Das Programm **Fit 4 Sustainability** richtet sich an alle luxemburgischen Unternehmen der Privatwirtschaft, unabhängig von ihrer Größe und ihrer Branche: Handel, Industrie, Handwerk etc.

WIE?

 **Kontakt Luxinnovation:**
fit4sustainability@luxinnovation.lu

 **Website:**
<https://www.fit4sustainability.lu>



BEIHILFE ZU UMWELTSTUDIEN Art. 14





Erhalten Sie eine gezielte Expertise im Hinblick auf eine bestimmte Umweltinvestition


Eine Technologie auszuwählen, ihre Investition und ihren langfristigen Betrieb zu budgetieren und ihre Umweltauswirkungen zu quantifizieren, erfordert häufig ein Hinzuziehen von externen Experten, die das Fachwissen des Unternehmens ergänzen.

Ein solches Hinzuziehen vor der Entscheidung für die Investition in eine Umweltschutzmaßnahme wird daher dringend empfohlen und ist in einigen Fällen sogar vorgeschrieben (**zum Beispiel, um das Übertreffen von Umweltstandards zu bescheinigen, das durch die Investition möglich wird**).

DIESE STUDIEN KÖNNEN DURCH EINE STAATLICHE BEIHILFE IM RAHMEN DES GESETZES GEFÖRDERT WERDEN, SOFERN SIE DIE FOLGENDEN BEDINGUNGEN ERFÜLLEN:

-  Die Durchführung der Studie ist nicht durch eine behördliche Anordnung vorgegeben (**z. B. vorgeschriebene Energieprüfung, von einer zuständigen Behörde angeordnete Umweltverträglichkeitsprüfung etc.**)
-  Die Studie muss die Analysefaktoren liefern, die für die Entscheidung zu einer Investition in Umweltschutzmaßnahmen aus technischer, ökologischer und wirtschaftlicher Sicht erforderlich sind.
Zum Beispiel:

-  Bewertung verschiedener technologischer Optionen im Vorfeld eines Investitionsprojekts, um die geeignetste Option zu ermitteln (**technisch-wirtschaftliche Machbarkeit**)
-  Detaillierte Planung einer bestimmten Maßnahme, die in der vorgeschriebenen Energieprüfung herausgearbeitet wurde
-  Analyse des Lebenszyklus eines Investitionsvorhabens im Vorfeld, um die Gesamtauswirkungen im Hinblick auf den Umweltschutz zu bewerten
-  Studie zur Energieintegration, um die Möglichkeiten zur Optimierung, Rückgewinnung und Verwertung von Wärme herauszuarbeiten

-  Die Studie muss von einem externen, unabhängigen und qualifizierten Dienstleister durchgeführt werden

Die finanzielle Tragweite der Studie, die den Anzeizeffekt der Beihilfe rechtfertigt, wird von der Bewilligungsbehörde (**dem Ministerium für Wirtschaft**) auf Grundlage der finanziellen Mittel des Unternehmens und der wirtschaftlichen Faktoren des durch die Studie abgedeckten Bereichs für das Unternehmen beurteilt.

Beihilfefähige Kosten

sind die Kosten der vom externen Dienstleister durchgeführten Studie, mit einem maximalen Beihilfesatz

von **70%** für kleine Unternehmen,
von **60%** für mittlere Unternehmen und
von **50%** für Großunternehmen.

BEIHILFEN FÜR UMWELTINVESTITIONEN: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE



NATIONALER RICHTSRAHMEN / FÖRDERKRITERIEN

GRUNDSÄTZLICHE BEWERTUNGSKRITERIEN



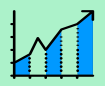
Anreizeffekt: Jeder Antrag auf Beihilfe muss unbedingt vor Beginn der Arbeiten / Auftragsvergabe gestellt werden (bindende Vorschrift)



Umweltschutzeffekt / Innovation
Neue Anlage / Komponente, die den Standard übertrifft
Führt zu Einsparung von Energie, Ressourcen und Schadstoffemission



Möglichkeit der **Kofinanzierung**



Wirtschaftliche Auswirkungen / Rendite

NICHT BEIHILFEFÄHIGE UNTERNEHMEN



Unternehmen in Schwierigkeiten

Für alle Unternehmen (KMU < 3 Jahren Bestehen ausgenommen), wenn mehr als die Hälfte des Kapitals (+ Emissionsprämien) wegen angesammelten Verlusten aufgebraucht wurde



Beispiel für ein Unternehmen in Schwierigkeiten:

Eigenkapital von €50k

Stammkapital von €200k

BEIHILFEFÄHIGE / NICHT BEIHILFEFÄHIGE KOSTEN

BEIHILFEFÄHIG SIND:

- Unternehmen, die in Luxemburg wirtschaftlich tätig sind, sofern Sie über eine Niederlassungsgenehmigung und die erforderlichen Betriebsgenehmigungen verfügen
- Leistungsfähige, innovative oder wenig verbreitete Techniken in Sachen Umweltschutz
- Nur technische Komponenten, die der betreffenden Maßnahme inhärent sind, das heißt, sich auf den Umweltschutz auswirken
- Externe Leistungen, die für die Umsetzung der Umweltschutzmaßnahme erforderlich sind
- Leasing-Kosten in Form von Finanzierungsleasing unter der Bedingung einer Kaufverpflichtung des Vermögenswertes bei Fälligkeit

NICHT BEIHILFEFÄHIG SIND:

- Arbeiten, die nicht direkt mit einer Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängen
- Erforderliche Investitionen zur Erfüllung von behördlichen oder gesetzlichen Anordnungen
- Abbau und Abtransport alter Betriebsmittel
- Dach- und Fassadenarbeiten
- Kosten für Grundstücke, Tiefbauarbeiten, Sanierung von Gräben (**außer Fundamente für Windkraftanlagen**), Gebäude und Konstruktionen, die für die Anlagen bestimmt sind
- Maßnahmen mit einer sehr einträglichen Rendite, für die die Beihilfe keinen ausgeprägten Anreizeffekt darstellt

Anträge auf Genehmigungen, die für den Betrieb der technischen Anlagen, für die die Beihilfe beantragt wird, erforderlich sind, müssen zumindest vor der Beratung der Kommission für staatliche Beihilfen bei den zuständigen Stellen eingereicht werden.

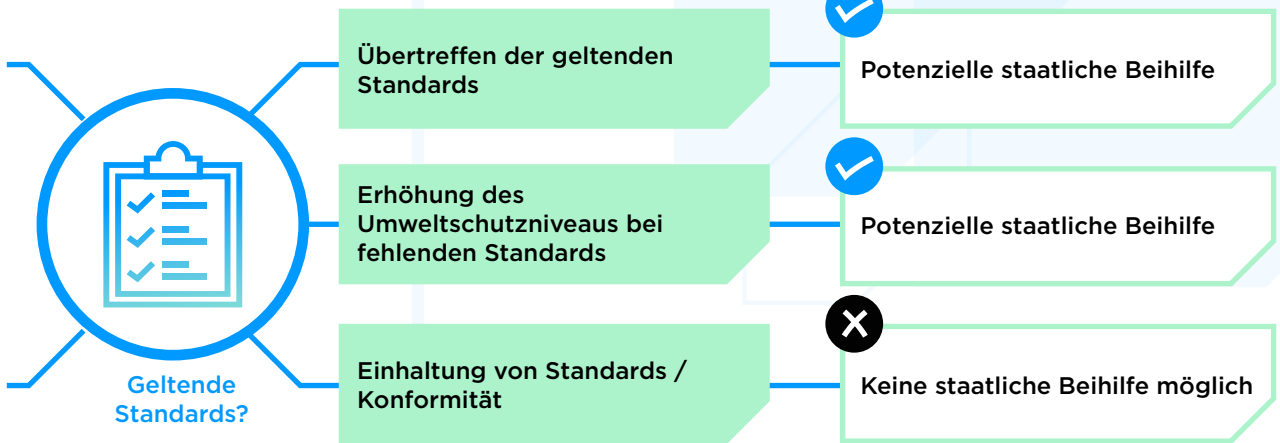
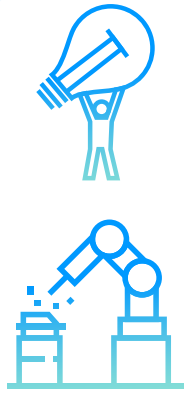
Es muss der Grundsatz Begünstigter = Betreiber gelten.

BEISPIELE FÜR BEIHILFEFÄHIGE INVESTITIONSKOSTEN



ÜBERTREFFEN VON UMWELTSTANDARDS Art.4

Innovative und leistungsstarke Technologie



Arten von Umweltschutzmaßnahmen, die unter Art. 4 beihilfefähig sind

- Filter oder andere Vorrichtungen, die Schadstoffemissionen deutlich unter den aktuellen Wert, falls keine Standards vorhanden sind, oder unter die in den Standards festgelegten Höchstwerte senken
- Betriebsmittel, die den Wasserverbrauch oder den Verbrauch einer anderen Ressource deutlich senken





ENERGIEEFFIZIENZ Art.6

- Unabhängig von der Art der Energieeffizienzmaßnahme muss diese zu erheblichen Energieeinsparungen führen, um beihilfefähig zu sein (**z. B. > 20 %**)
- Installation von Produktionsausrüstung, deren Gesamtenergieeffizienz über der von Standardtechnologien liegt
- Freiwillige Stärkung der Wärmedämmung eines Ofens oder einer Werkshalle, um den erforderlichen Energieverbrauch zum Temperaturerhalt zu senken
- Installation eines Frequenzumrichters (**Nachrüstung von Pumpen, Belüftung, Antriebsmotoren etc.**)
- Druckluftanlage mit Einsatz von Verdichtern
- Wärmetauschsysteme / Abwärmerückgewinnungssysteme (**darunter Prozesswärmepumpen**)
- Speichersysteme (**nur wenn sie in ein Projekt zur Verwertung von Abwärme integriert sind**) wie Dampfspeicher oder Warmwasserspeicher
- Geräte zur Kälteerzeugung durch Absorption oder Adsorption
- IT-Lösungen, die die Gesamtenergieoptimierung der Industrieprozesse garantieren und zu erheblichen Energieeinsparungen führen



ERZEUGUNG ERNEUERBARER ENERGIEN Art.9

- Biomasseheizkessel
- Anlagen zu Biogaserzeugung
- Hydrothermale oder hydroelektrische Anlagen
- Wärmepumpen zum Beheizen von Gebäuden
- Windkraftanlagen und Windparks
- Solarthermieanlagen

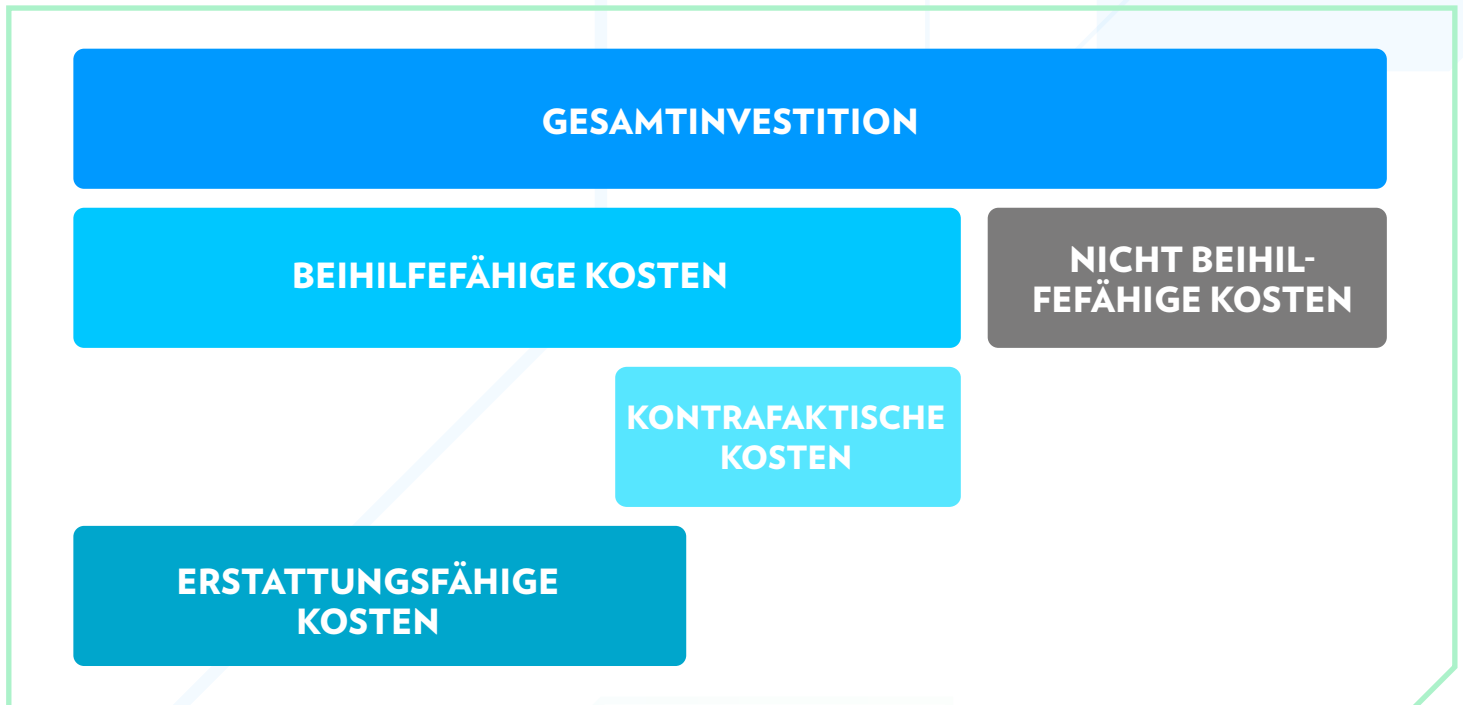


BERECHNUNG DER ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN

Die Beihilfen für Investitionsvorhaben zugunsten des Umweltschutzes entlasten Unternehmen von einem Teil der Mehrkosten, die direkt mit einem besseren Umweltschutz zusammenhängen

Bei der Berechnung dieser Mehrkosten muss unterschieden werden zwischen:

- Den Gesamtkosten der Investition
- Den beihilfefähigen Kosten
- Den erstattungsfähigen Kosten



In Bezug auf das Programm Fit 4 Sustainability oder die technisch-wirtschaftlichen Umweltstudien (**Art. 14**) bilden die gesamten beihilfefähigen Kosten die Grundlage für die erstattungsfähigen Kosten, auf die je nach Größe des Unternehmens der Beihilfesatz von 50 %, 60 % oder 70 % angewendet wird.

Von den Gesamtkosten zu den beihilfefähigen Kosten

Kosten, die nicht direkt mit einer Erhöhung des Umweltschutzniveaus zusammenhängen, sind nicht beihilfefähig.



BEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG DER ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN

Unternehmen A plant, seinen Gasheizkessel, der bald das Ende seiner Nutzungsdauer erreicht, durch einen Biomassekessel zu ersetzen. Diese Investition ist beihilfefähig im Rahmen der Beihilfen für Investitionen in die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (**Art.9**)

Unternehmen A hat das folgende Angebot erhalten:

Gesamtangebot über 160.000 €, davon:

10.000 € für Ausbau und Abtransport des Gasheizkessels

5.000 € für die Vergrößerung der Zugangstür (da der neue Biomassekessel größer ist als der ersetzte Gasheizkessel).

12.000 € für den Einbau des neuen Biomassekessels

133.000 € für die Kosten des Biomassekessels

Daraus ergibt sich:

Gesamtinvestition: 160.000 €
Nicht beihilfefähige Kosten: 15.000 €



Die Kosten für den Abtransport des alten Kessel und die Vergrößerung der Tür haben keine direkten Auswirkungen auf den Umweltschutz und sind daher nicht beihilfefähig

Beihilfefähige Kosten: 145.000 €

Von den beihilfefähigen Kosten zu den erstattungsfähigen Kosten

Nur die Mehrkosten, die direkt im Zusammenhang mit einem besseren Umweltschutz stehen, sind beihilfefähig. Diese Mehrkosten sind die erstattungsfähigen Kosten, auf deren Grundlage die Höhe der Beihilfe berechnet wird.

Je nach Situation können erstattungsfähige Kosten:

-  nach Abzug einer kontrafaktischen Referenz niedriger als die beihilfefähigen Kosten sein
-  falls es keine Alternative gibt, oder im Falle von Zusätzlichkeit gleich hoch wie die beihilfefähigen Kosten sein

Abzug einer kontrafaktischen Referenz

In den meisten Fällen werden die Mehrkosten der Investition in den Umweltschutz in Bezug auf eine ähnliche, weniger umweltfreundliche Investition, bestimmt, die ohne Beihilfe plausibel gewesen wäre: **die kontrafaktische Referenz**. Die Differenz zwischen den Kosten beider Investitionen stellt die Mehrkosten in Zusammenhang mit dem Umweltschutz und somit die erstattungsfähigen Kosten dar.

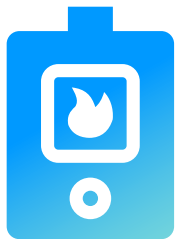
Nehmen wir noch einmal das Beispiel von Unternehmen A:

Die **beihilfefähigen Kosten** wurden auf **145.000 €** festgesetzt
Würde sich Unternehmen A dazu entscheiden, seinen aktuellen Heizkessel durch einen Gasheizkessel der neuesten Generation, der alle Standards erfüllt, ersetzen, würde dies **85.000 €** kosten

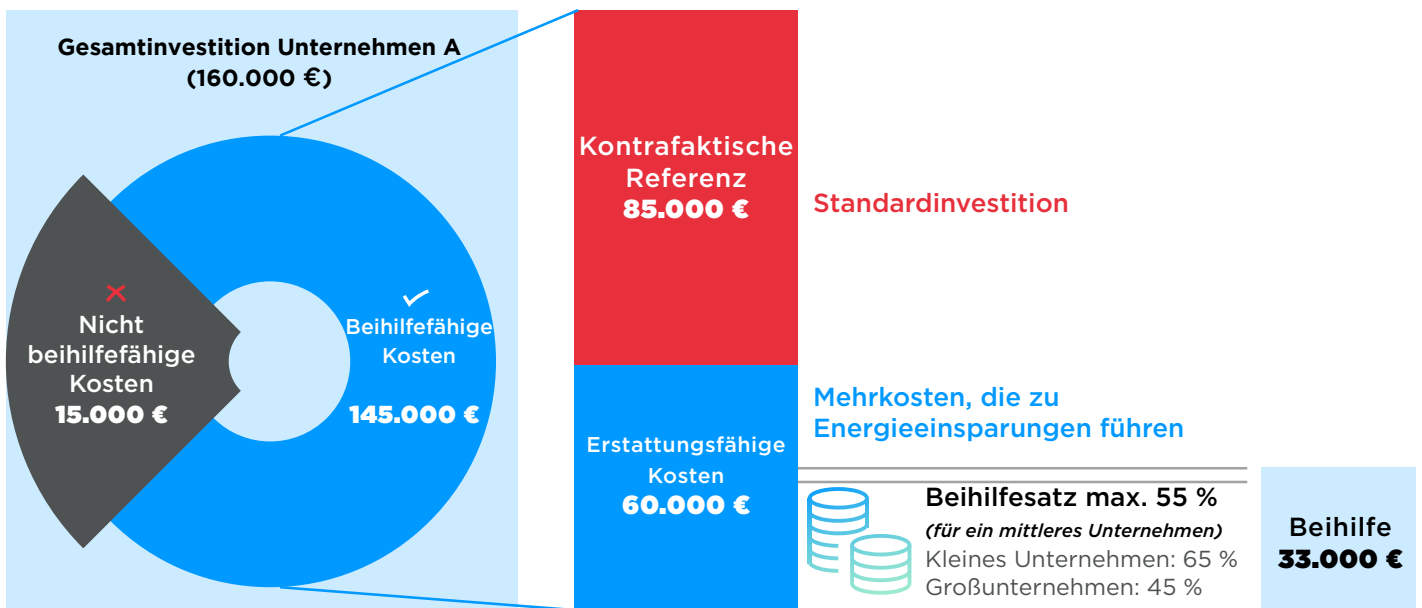
Dieser Gasheizkessel stellt die kontrafaktische Referenz dar:
Er würde die aktuellen Standards erfüllen und wäre günstiger im Einkauf als ein Biomassekessel, aber immer noch mit fossilen Energien betrieben
Die Kosten für den Gasheizkessel, **85.000 €**, stellen den Wert der kontrafaktischen Referenz dar

Daraus folgt für das Vorhaben von Unternehmen A:

Gesamtinvestition: **160.000 €**
Beihilfefähige Kosten: **145.000 €**
Erstattungsfähige Kosten: **60.000 €**



In diesem Fall könnte Unternehmen A, ein mittelgroßes Unternehmen, eine Beihilfe mit einem Höchstsatz von **55 %** auf **60.000 €** erstattungsfähige Kosten beantragen, d. h. eine Beihilfe von maximal **33.000 €** für die Investition in einen Biomassekessel (*Beihilfe für Investitionen in ein System zur Erzeugung erneuerbarer Energien*). Bezogen auf die Gesamtkosten der Investition, **160.000 €**, betrüge der effektive Beihilfesatz für die gesamte Investition von Unternehmen A also höchstens **20,6 %**.



BERECHNUNG DER BEIHILFEFÄHIGEN KOSTEN IM FALL DER ZUSÄTZLICHKEIT

In bestimmten Fällen, wenn die Investition in den Umweltschutz als gesonderte, optionale Zusatzinvestition erkennbar ist, stellen die beihilfefähigen Kosten für diese zusätzliche Ausstattung die erstattungsfähigen Kosten ohne Abzug einer kontrafaktischen Referenz dar:

BEISPIEL 1:

1 - In einer Produktionsanlage, die mit dem „Commodo“-Gesetz konform ist, kann durch den Einbau einer zusätzlichen Komponente zur Abgasbehandlung, eines zusätzlichen Filters im Abluftkamin, das Niveau der Schadstoffemissionen noch weiter gesenkt werden, und zwar weit unter den im „Commodo“-Gesetz

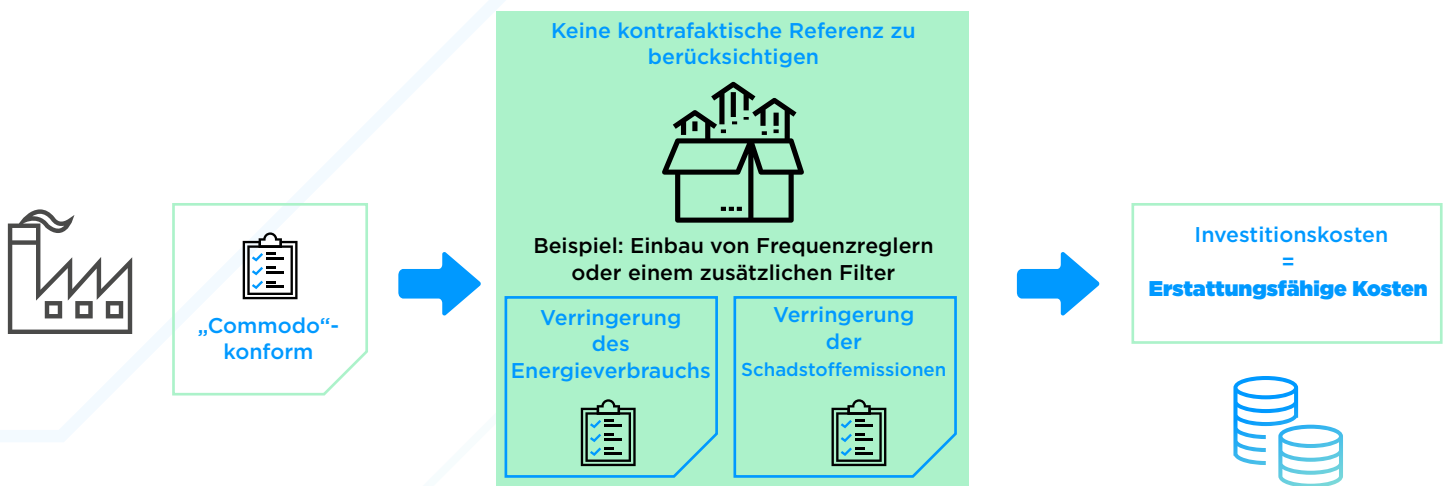
2 - Die Kosten für den Filter und seinen Einbau sind beihilfefähige und erstattungsfähige Kosten zugleich (*Beihilfe für ein Übertreffen der Standards, Art. 4*)

BEISPIEL 2:

1 - Das Einbauen eines Frequenzreglers in ein bereits vorhandenes Pumpensystem (*Nachrüstung*) ermöglicht es, den jährlichen Stromverbrauch deutlich zu senken.

2 - Die Kosten für den Frequenzregler und seinen Einbau sind beihilfefähige und erstattungsfähige Kosten zugleich (*Beihilfe zur Energieeffizienz, Art. 6*)

Erkennbare gesonderte Investition



In jedem Fall bleibt ein Teil der direkt mit der Investitionsentscheidung des Unternehmens zugunsten einer umweltfreundlicheren Technologie verbundenen Mehrkosten zulasten des Unternehmens. Die finanzielle Beihilfe entlastet das Unternehmen von einem Teil der Mehrkosten und soll so einen Anreiz geben, im Sinne eines verbesserten Umweltschutzes zu handeln.

Zudem muss dieser Anreizeffekt der staatlichen Beihilfe, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden, auch im Hinblick auf weitere wirtschaftliche Anreize, die der vom Unternehmen geplanten Investition inhärent sind, beurteilt werden. In der Tat können bei bestimmten Investitionen, die beim Kauf Mehrkosten aufweisen, diese Mehrkosten mit der Zeit durch Einsparungen im Betrieb ausgeglichen werden. Das ist insbesondere bei den meisten Energiemaßnahmen der Fall.

GEWÄHRTER BEIHILFESATZ UND ANREIZEFFEKT

Die Festlegung der Höhe der Beihilfe, die für ein Investitionsvorhaben zugunsten des Umweltschutzes gewährt wird, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Den erstattungsfähigen Kosten des Vorhabens (*die durchaus unter den Gesamtkosten des Investitionsvorhabens liegen können*)
- Dem gewährten Beihilfesatz

Wir erinnern daran, dass die oben genannten Beihilfesätze pro Maßnahmenart **Höchstsätze** sind.

In vielen Fällen kann der tatsächliche gewährte Beihilfesatz niedriger sein oder sogar null betragen.

Ausschlaggebend für den gewährten Beihilfesatz ist das Kriterium des **Anreizeffekts**: Die Beihilfe muss einen Anreizeffekt für die Investitionsentscheidung des Unternehmens zugunsten eines verbesserten Umweltschutzes haben.

Doch in vielen Fällen erweist es sich, dass solche Investition, die im Einkauf viel teurer sind, mit der Zeit auch **erhebliche Einsparungen** bei den Betriebskosten (*insbesondere bei den Energiekosten*) oder sogar Gewinne erzeugen.

Wenn diese Einsparungen (*oder Gewinne*) die Mehrkosten der Investition schnell kompensieren, können sie selbst schon einen ausreichenden **Anreizeffekt** für diese Investition darstellen, auch ohne Beihilfe.

Dann bewertet das Ministerium für Wirtschaft auf Grundlage der voraussichtlichen Rendite, die das Unternehmen an seinen Beihilfeantrag anhängt, den Beihilfesatz für die Investitionsbeihilfe, die es letztendlich gewährt, im **Einzelfall**.

Diese Informationen sind wichtig, damit das Ministerium die **Verhältnismäßigkeit der gewährten Beihilfe** garantieren kann.

Erinnerung: Das Prinzip des Anreizeffekts bedeutet auch, dass ein bereits begonnenes oder eingeleitetes Projekt diese Beihilfe nicht mehr erhalten kann. Dies bedeutet insbesondere, dass der Antrag auf Beihilfe dem Ministerium vor jedem bindenden Handeln für das Projekt (*Annahme eines Angebots, Anzahlung, wirtschaftliche Verpflichtung*) gestellt werden muss



BEIHLIFEN FÜR UMWELTINVESTITIONEN: PRAKTISCHE BEISPIELE



PRAKTISCHES BEISPIEL 1

ZUSÄTZLICHKEIT



Unternehmen B

Tätigkeit: Herstellung von süßen Desserts

Größe: mittleres Unternehmen

Problem: Bedarf an Prozesswärme zur Herstellung seiner Produkte.
Wärme wird derzeit von einem Gasheizkessel geliefert.

Projekt: Installation eines Solarthermie-Systems, das den Verbrauch des Gasheizkessels deutlich senkt (*ihn aber nicht ersetzt*)

UMWELTAUSWIRKUNGEN:

EINSPARUNG VON
2.500 M³
GAS/JAHR,
DAS ENTSPRICHT

5 T CO₂

WIRTSCHAFTLICHE:

JÄHRLICHE ERSPARNIS
AUF DIE
GASKOSTEN

ZUSÄTZLICHE KOSTEN
(Wartung)

KOSTEN:

GESAMTKOSTEN:

35.000 €
Davon Dachverstärkung
5.000 €

Davon Solarthermieanlage
30.000 €

BEIHILFEFÄHIGE KOSTEN:

30.000 €
Dachverstärkung nicht beihilfefähig

ERSTATTUNGSFÄHIGE KOSTEN:

30.000 €
Zusätzliche Anlage
=> kein kontrafaktischer Abzug

BERECHNUNG:

MAXIMALER BEIHILFESATZ AUF ERSTATTUNGSFÄHIGE KOSTEN:

55%
(Mittleres Unternehmen, Beihilfe für die Erzeugung erneuerbarer Energien, Art. 9)

ANGEWANDTER BEIHILFESATZ:

40%

INHÄRENTE EINSPARUNG DES:

- Amortisierungszeit
- Rendite über die Nutzungsdauer der Anlage (Einsparung bei den Gaskosten – zusätzliche Kosten ...)

VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT:

- Mit ähnlichen Beihilfen (für Privathaushalte oder Gemeinden)
- Mit anderen vergleichbaren Projekten

GEWÄHRTER BEIHILFEBETRAG:

12.000 €

Dies entspricht einem Beihilfesatz von:

- 40% der erstattungsfähigen Kosten
- 34% der Gesamtkosten des Projekts

PRAKTISCHES BEISPIEL 2

KONTRAFAKTISCHE REFERENZ



Unternehmen C
Tätigkeit: industrielle Metallarbeiten
Größe: kleines Unternehmen

Problem: Nutzung eines maßgefertigten Gasofens zur Erhitzung der Metallteile Schlecht isolierter Ofen, Wärmeverlust und übermäßiger Gasverbrauch. Der Ofen muss neu isoliert werden.

Projekt: Renovierung des Ofens und Ersetzen der aktuellen Isolierung des Ofens durch teurere, aber hochwertigere und langlebigere feuerfeste Materialien.

UMWELTAUSWIRKUNGEN:

EINSPARUNG VON
18.000 M³
GAS/JAHR,
DAS ENTSPRICHT
43.5 T CO₂

WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN:

JÄHRLICHE ERSPARNIS
AUF DIE
GASKOSTEN

KOSTEN:

GESAMTKOSTEN PROJEKT:

175.000 €

Davon Entsorgung der aktuellen Isolierung:
25.000 €

Davon Kauf und Installation der neuen feuerfesten Materialien:
150.000 €

BEIHILFEFÄHIGE KOSTEN:

150.000 €

(Kosten für die Entsorgung der ersetzten Dämmung sind nicht beihilfefähig)

KONTRAFAKTISCHER WERT:

(identische Renovierung mit Standardisolierung)

110.000 €

ERSTATTUNGSFÄHIGE KOSTEN:

40.000 €

Mehrkosten für die energieeffizientere Lösung im Vergleich zu einer Standardlösung

BERECHNUNG DER BEIHILFE:

MAXIMALER BEIHILFESATZ AUF:

50 %

(Kleines Unternehmen im Rahmen der Förderung der Energieeffizienz, Art. 6)

ANGEWANDTER BEIHILFESATZ:

50 %

BERÜCKSICHTIGTE FAKTOREN FÜR DIE BERECHNUNG DES BEIHILFESATZES:

- **Amortisierungszeit:**
 - Rendite über die Nutzungsdauer der Anlage (Einsparung bei den Gaskosten ...).
- **VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT:**
 - Mit ähnlichen Beihilfen;
 - Mit anderen vergleichbaren Projekten

GEWÄHRTER BEIHILFEBETRAG:

20.000 €

Das heißt:

- 50 % der erstattungsfähigen Kosten
- 11,4 % der Gesamtkosten des Projekts

PRAKTISCHES BEISPIEL 3

KEIN ANREIZEFFEKT VORHANDEN



Unternehmen D

Tätigkeit: Herstellung von kohlenstoffhaltigen Getränken

Größe: Mittleres Unternehmen

Problem: die Motoren des Förderbandes laufen ständig im Vollbetrieb.

Projekt: Einbau von Frequenzreglern (*Nachrüstung*)

UMWELTAUSWIRKUNGEN:

JÄHRLICHE
STROMEINSPARUNG

92 MWh

DAS ENTSpricht

34 T CO₂

WIRTSCHAFTLICHE:

EINSPARUNGEN BEIM

STROMVERBRAUCH

KOSTEN:

GESAMTKOSTEN:

14.000 €

BEIHILFEFÄHIGE KOSTEN:

14.000 €

ERSTATTUNGSFÄHIGE KOSTEN:

14.000 €

Zusätzliche Ausstattung => kein kontrafaktischer Abzug

BERECHNUNG DER BEIHILFE:

MAXIMALER BEIHILFESATZ AUF
ERSTATTUNGSFÄHIGE KOSTEN:

40%

(Mittleres Unternehmen im Rahmen der Beihilfe zur
Energieeffizienz, Art. 6)

ANGEWANDTER BEIHILFESATZ:

0%

INHÄRENTE EINSPARUNG DES PROJEKTS:

- Amortisierungszeit
- Rendite über die Nutzungsdauer der Anlage
(Einsparung bei den Stromkosten ...)

VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT:

- Mit ähnlichen Beihilfen;
- Mit anderen vergleichbaren Projekten.

Angesichts der moderaten Investitionskosten und der erheblichen Auswirkungen auf den jährlichen Stromverbrauch von Unternehmen D lässt sich die Investition durch die Einsparungen bei der Stromrechnung in weniger als 2 Jahren amortisieren.

Diese Investition ist auch ohne Beihilfe wirtschaftlich gerechtfertigt.

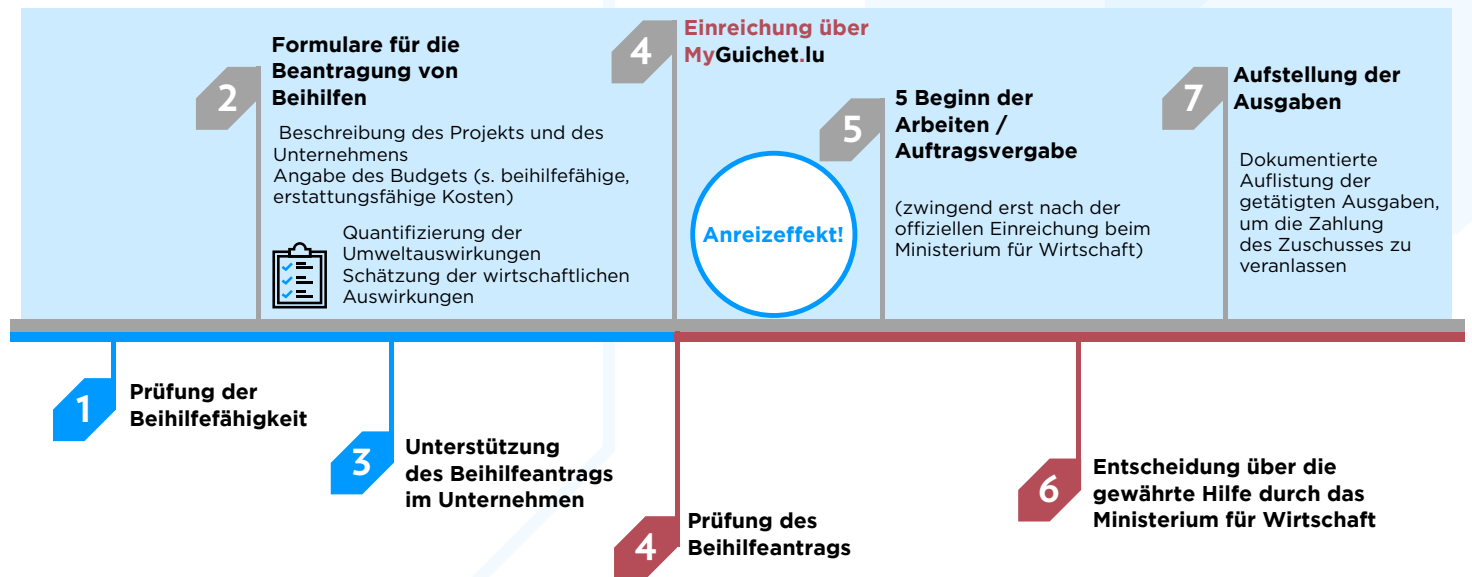
Der Anzeizeffekt einer Beihilfe kann nicht nachgewiesen werden, daher kann keine Beihilfe gewährt werden.

VORGEHENSWEISE FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG AUF BEIHILFE



VORGEHENSWEISE FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG AUF BEIHILFE UND UNTERSTÜTZUNG DURCH LUXINNOVATION

SCHRITTE EINER ANTRAGSTELLUNG AUF UMWELTBEIHILFE BEIM MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT



EMPFEHLUNGEN

Was muss das Unternehmen tun?

- Seine Kosten abschätzen und die gewählte Investition im Vergleich zu einer kontrafaktischen Referenz beschreiben
- Die Amortisierungszeit der Maßnahme abschätzen, falls diese Gewinne erzeugt oder Kosten vermeidet
- Die positiven Umweltauswirkungen der Investition erläutern
- Die erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb dieser Betriebsmittel beantragen
- Den Beihilfeantrag über [MyGuichet.lu](https://myguichet.lu) einreichen

Welche Unterstützung bietet Luxinnovation?

- Methodische Unterstützung
- „Entschlüsselung“ der Vorschriften / Gesetze / Ausnahmen
- Beratung und Vermittlung von Kontakten
- Hilfe bei der Nutzung der Vorlagen für den Beihilfeantrag



WELCHE INFORMATIONEN MÜSSEN SIE FÜR DEN ANTRAG AUF BEIHILFE VORBEREITEN?



FIT 4 SUSTAINABILITY UND UMWELTSTUDIEN [Art.14](#)

- Beschreibung des Studiengegenstands und des angestrebten Umweltschutzziels
- Detailliertes Angebot über die erbrachten Leistungen (**Achtung: Es darf vor dem Einreichen des Antrags auf Beihilfe keine zwingende Verpflichtung eingegangen werden, um das Kriterium des Anreizeffekts zu beachten!**)



FÜR ALLE ANTRÄGE AUF INVESTITIONSBEIHILFE:

- Kurze Beschreibung des Projekts, einschließlich Fristen (**Start, Ende**)
- Technische Beschreibung der Maßnahme und der dazugehörigen Betriebsmittel
- Investitionskosten
- Beschreibung und Kosten der kontrafaktischen Referenz
- Berechnung einer Rendite-Prognose im Falle von erwarteten Gewinnen / Einsparungen durch die Umsetzung der Maßnahme über die Nutzungsdauer der Investition
- Betriebsgenehmigungen (**oder Stand der laufenden Anträge**), falls relevant



ÜBERTREFFEN VON UMWELTSTANDARDS [Art.4](#)

- Eine Aufstellung der betreffenden Standards (**gegebenenfalls nach Auswertung durch einen unabhängigen Experten; diese Leistung ist beihilfefähig im Rahmen der Beihilfe zu Umweltstudien**)
- Quantifizierung des Übertreffens der geltenden Standards oder Verbesserungsgrad, wenn keine solchen Standards vorhanden sind (**nach Auswertung durch einen unabhängigen Experten; diese Leistung ist beihilfefähig im Rahmen der Beihilfe zu Umweltstudien**)
- Laufzeit/voraussichtliche Nutzungsdauer der Investition



ENERGIEEFFIZIENZ [Art.6](#)

- Inhärente Energiedaten, die sich auf die Maßnahme beziehen (**z. B. installierte Leistung, Wirkungsgrad, Betriebszeit ...**)
- Eingesparte Energiemenge und ihr jährliches Äquivalent in Tonnen CO₂
- Einheitspreis der eingesparten Energie
- Geschätzte Preisentwicklung über die Nutzungsdauer der Investitionsmaßnahme
- Weitere Einsparungen oder Kosten über die Nutzungsdauer der Investition (**Wartung etc.**)






ERZEUGUNG ERNEUERBARER ENERGIEN [Art.9](#)

- Inhärente Energiedaten, die sich auf die Maßnahme beziehen (**z. B. installierte Leistung, Wirkungsgrad, Betriebszeit ...**)
- Art und Menge der ersetzten Energie und der alternativen Energie (**falls Alternative**)
- Einheitspreis der ersetzten Energie und der alternativen Energie
- Geschätzte Preisentwicklung über die Nutzungsdauer der Investitionsmaßnahme
- Einspeisetarif, Wärmeprämie und weitere Beihilfen
- Weitere Einsparungen oder Kosten über die Nutzungsdauer der Investition (**Wartung etc.**)



PRAKTISCHE INFORMATIONEN

NÜTZLICHE LINKS

-  [Beihilfen für Investitionsvorhaben zugunsten des Umweltschutzes](#)
-  [Leitfaden für Antragsteller](#)
-  [Einreichung über MyGuichet.lu](#)

KONTAKT

 aides@luxinnovation.lu



THE GOVERNMENT
OF THE GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG
Ministry of the Economy



LUXINNOVATION

#MakingInnovationHappen